

## Ergänzung zu TOP 6 (Vorlage 14/2019)

In Anwendung von § 12 der Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge entscheidet der Kulturkonvent über Ausnahmen zu den Regelungen der Förderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichende Entscheidungen sind dem Kulturbeirat schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

- Musikschule Sächsische Schweiz e.V. – institutionelle Förderung

In Ausnahmeregelung zu § 4 Nr. 2 der Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge wird bei genanntem Antragsteller, trotz fehlendem Nachweis des (vollen) Sitzgemeindeanteils eine Förderung entsprechend der Empfehlung des Beirates gewährt. Die Sitzgemeindebeteiligung wurde in entsprechender Höhe eingestellt - eine schriftliche Bestätigung liegt dagegen nicht vor. Die Ausnahmeentscheidung wird damit begründet, dass auch in den vergangenen Jahren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die schriftlichen Bestätigungen seitens der betreffenden Kommunen noch nicht vorlagen - der zahlenmäßige Beitrag allerdings im Antrag eingestellt und auch nach Prüfung des Verwendungsnachweises bestätigt wurde. Aufgrund der erforderlichen Beibringung der Sitzgemeindebeteiligungen von mehreren Kommunen und der entsprechenden Vielzahl an Gremienbefassungen wird dieser Verfahrensgang - anlehnd an die Vorjahre - anerkannt.

- Stadt Strehla – Stadtbibliothek – Teilnahme am Projekt Lesefrühling

In Ausnahmeregelung zu § 5 Abs. 1 der Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge wird bei genanntem Antragsteller trotz Unterschreitung der Mindestfördersumme (mind. 1.000,00 EUR) eine Förderung entsprechend der Empfehlung des Beirates ausgesprochen.

Der Kulturraum würdigt das Engagement der Einrichtung im Rahmen der Gesamtprojektierung „Lesefrühling im Kulturraum“, an welchem sich 5 Bibliotheken beteiligen, mitzuwirken.

Die inhaltliche Förderwürdigkeit des Antrages ist ausnahmslos gegeben.

Der Kulturraum hat ein großes Interesse am vorliegenden Projekt, welches sich der Lese- und Sprachförderung widmet, und an dem sich mehrere Bibliotheken aus dem Kulturraum beteiligen - die Ausstrahlung wirkt nicht nur lokal sondern über den gesamten Kulturraum. Mit dem Wegfall einer Bibliothek aus dem Gesamtkonzept wäre eine Kulturraumförderung gefährdet, da eine Beteiligung mehrerer Bibliotheken (>5) gemäß der Spartenspezifischen Förderschwerpunkte gefordert ist. Der Kulturraum spricht sich daher für die Ausnahmeregelung aus.

- Stadt Sebnitz – Stadtbibliothek – Teilnahme am Projekt Lesefrühling

In Ausnahmeregelung zu den Spartenspezifischen Förderschwerpunkten für Bibliotheken (Anlage 1 der Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge vom 09.05.2019) wird bei genanntem Antragsteller trotz Unterschreitung der Mindestöffnungszeiten (mind. 15 Stunden pro Woche) eine Förderung entsprechend der Empfehlung des Beirates ausgesprochen.

Der Kulturraum würdigt das Engagement der Einrichtung im Rahmen der Gesamtprojektierung „Lesefrühling im Kulturraum“, an welchem sich 5 Bibliotheken beteiligen, mitzuwirken.

Die inhaltliche Förderwürdigkeit des Antrages ist ausnahmslos gegeben.

Der Kulturraum hat ein großes Interesse am vorliegenden Projekt, welches sich der Lese- und Sprachförderung widmet, und an dem sich mehrere Bibliotheken aus dem Kulturraum beteiligen - die Ausstrahlung wirkt nicht nur lokal sondern über den gesamten Kulturraum. Mit dem Wegfall einer Bibliothek aus dem Gesamtkonzept wäre eine Kulturraumförderung gefährdet, da eine Beteiligung mehrerer Bibliotheken (>5) gemäß der Spartenspezifischen Förderschwerpunkte gefordert ist. Der Kulturraum spricht sich daher für die Ausnahmeregelung aus.

• Schloss Batzdorf e.V. – Erneuerung Brandmeldeanlage / Saalbau

In Ausnahmeregelung zu den mit Beschluss 12/2018 beschlossenen zuwendungsfähigen Mindestausgaben (mind. 10.000,00 EUR) für die zur Eigenbewirtschaftung an den Kulturraum ausgereichten Investitionsmittel und investive Verstärkungsmittel wird bei genanntem Antragsteller trotz Unterschreitung eine Förderung entsprechend der Empfehlung des Beirates gewährt.

Die Ausnahmeentscheidung wird wie folgt begründet:

1. Brandschutzertüchtigungen genießen hohe Priorität zur Sicherung der Veranstaltungsstätten
2. Antragsteller erhält eine laufende Projektförderung für eine regional bedeutsam/kulturraumrelevante Veranstaltungsreihe - ohne Brandschutzinstallation steht die künftige Durchführung in Frage
3. aktualisiertes Angebot entspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
4. da alle vorliegenden Anträge auf investive Mittel bedient werden können und kein Ausschluss eines anderen Antrages stattfindet

• FestivalKultur Sächsische Schweiz FEKUSS gGmbH – Projekt Festival Sandstein und Musik & Schostakowitsch-Tage

Entsprechend der Empfehlung des Beirates werden die Ausnahmeanträge des genannten Antragstellers auf Erlass der Aufbringung des rechnerischen Eigen- und Sitzgemeindeanteils abgelehnt.

Der Kulturraum wertet vorliegend aufzubringende Sitzgemeinde – sowie Eigenanteile als wichtige Förderprämisse. Entsprechende Ausnahmeregelungen werden auch bei anderen Zuwendungsempfängern nicht zugelassen.

Die Ablehnungsentscheidung wird auch vor dem Hintergrund des Gebotes der Gleichbehandlung und der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns getroffen.

Der vorliegende Förderantrag wird trotz dessen inhaltlich befürwortet. Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt der entsprechenden Aufbringung der rechnerischen Eigen- und Sitzgemeindeanteile ausgesprochen.

• Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH – Veranstaltungsbüro Herderhalle Pirna

Entsprechend der Empfehlung des Beirates wird dem nachfolgend genannten Antragsteller eine Förderung in Ausnahmeregelung zu den bestehenden spartenspezifischen Förderschwerpunkten für Kultur- und Kommunikationszentren letztmalig im Jahr 2020 ausgesprochen:

Der Antragsteller stellte einen Ausnahmeantrag zur Umsetzung der spartenspezifischen Förderschwerpunkte hinsichtlich der Anwendung von Punkt a) für Kultur- und Kommunikationszentren. Begründet wird dies mit der spezifischen dezentralen Struktur der Veranstaltungsräume und der Notwendigkeit, für Pirna und die Region ein breitgefächertes Angebot vorzuhalten.

Im Rahmen der Antragsbewertung durch die Facharbeitsgruppe wurde festgestellt, dass der in Rede stehende Punkt a) der spartenspezifischen Förderschwerpunkte erfüllt ist, da mit Antragslage ein Veranstaltungsplan abgefordert wurde, welcher durch die FAG geprüft und mit 71 Kulturveranstaltungen festgestellt wurde.

Der vorliegende Ausnahmeantrag verfängt vorliegend nicht und diesem kann dem Grunde nach nicht stattgegeben werden.

Die Facharbeitsgruppe bewertet den lt. spartenspezifischen Förderschwerpunkten zu erfüllenden Anteil eigener Veranstaltungen als nicht erfüllt. Bei insgesamt 24

Veranstaltungen sind 14 durch Fremdveranstaltungen geprägt - deshalb liegen sowohl das finanzielle als auch das organisatorische Risiko nicht beim Betreiber, sondern wird durch den Mieter getragen. Dieses spiegelt sich auch im Verhältnis der geplanten Mieteinnahmen zu den Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit wieder. Das Kulturangebot, welches geboten wird, wird inhaltlich begrüßt. Die Facharbeitsgruppe hält weiterhin eine institutionelle Förderung durch den Kulturraum innerhalb der Sparte Kultur- und Kommunikationszentren für nicht angemessen – dies wurde dem Zuwendungsempfänger bereits im Zuwendungsverfahren 2019 mitgeteilt.

Dennoch hat sich die FAG unter Würdigung aller Umstände für eine letztmalige Förderung in 2020 i.H.v. 25 TEUR ausgesprochen – auch vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Planung für das betreffende Förderjahr 2020. Eine weitere Förderung ab 2021 in der vorgenannten Sparte wird vor dem Tatbestand des „Nichtvorhaltens eines Kultur- und Kommunikationszentrums“ (auch, unter der Sachlage der nicht erfüllten Kriterien) nicht befürwortet und somit ausgeschlossen.

Der Antragsteller wird angehalten, künftig in betreffenden Kultursparten Anträge auf Projektförderungen für die entsprechenden Veranstaltungsreihen zu beantragen.